



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)

vom 10.04.2025

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze, die dem **Regionalmarkt**, dem **Marienmarkt** und dem **Christkindlmarkt** der Gemeinde Odelzhausen dienen, erhebt die Gemeinde Odelzhausen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der einen Verkaufsplatz des **Regionalmarktes**, des **Marienmarktes** und des **Christkindlmarkt** benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich

- |   |  |            |
|---|--|------------|
| 1. beim <b>Marienmarkt</b>                        | je Markttag pro angefangenem lfd.<br>Meter Frontlänge des Standplatzes | € 3,00 *   |
| 2. beim <b>Christkindlmarkt</b>                   | jährlich pro Standplatz  |            |
| a. bei Verkauf von <u>Speisen</u> ,               |  | € 40,00 *  |
| b. bei Verkauf von <u>Getränken</u> ,             |  | € 60,00 *  |
| c. bei Verkauf von <u>Speisen und Getränken</u> , |  | € 100,00 * |

Bei Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verabreichung von Speisen an Ort und Stelle handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb (§ 12 Gaststättengesetz (GastG)). Es ist daher eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis erforderlich. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen.

(2) Für Standplätze und gemeindliche Markthütten auf dem **Regionalmarkt** sowie Standplätze und Markthütten auf dem **Christkindlmarkt** werden keine Gebühren erhoben.

\* Inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(3) Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten ebenfalls als Standplatz.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren für den **Marienmarkt** entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuweisung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind sofort nach Aufforderung der Marktleitung bzw. der Marktverwaltung in bar zu entrichten.

(2) Die Gebühren für den **Christkindlmarkt** entstehen mit der Zulassung als Anbieter. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktleitung bzw. der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuweisen.

#### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Standplätze des **Marienmarktes** oder des **Christkindlmarkt** nicht oder nur teilweise bezogen oder der zugewiesene Platz nicht während der gesamten Marktdauer benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### **§ 6 Empfangsbestätigung**

Über die Bareinzahlung der Jahrmarktgebühr wird eine Empfangsbestätigung durch den Inkassoberechtigten der Gemeinde Odelzhausen erteilt. Die Empfangsbestätigung – bei unbarer Entrichtung der Gebühren, der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Überweisungsabschnitt – ist während des Marktes auf Verlangen der Marktleitung vorzuzeigen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)“ vom 19.05.2022 außer Kraft.

Odelzhausen, den 10.04.2025



Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 07.04.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 10.04.2025 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)**“ wurde am 11.04.2025 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 18.04.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 14.04.2025



Markus Trinkl  
1. Bürgermeister

